



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oybin (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen in Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung vom 26. Mai 97 (SächsGVBl. S. 434) hat der Gemeinderat am 28.05.2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:

⇒ Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtdienstleistungen der Feuerwehr

Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.

⇒ Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.

Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Oybin im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oybin. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.



§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2; und 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden.
- c) Leistungen die im Zuge der Herstellung , Verarbeitung , Beförderung, Abfüllung oder: Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der Fassung vom 18. Juli 1995(BGBL. 1 S. 1025) erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Sach- und Hilfsleistungen der Feuerwehr, die auf Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anders bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- ⇒ Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- ⇒ Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
- ⇒ Die zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
- ⇒ Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand , Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.



Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist zusammen aus:

⇒ den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr

⇒ den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge

⇒ den Sätzen für die eingesetzten Geräte

(4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen oder einen von ihm bestellten Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Oybin in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Anträge sind beim Bürgermeister einzureichen.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

⇒ in Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher

⇒ in Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. dem Betreiber oder Eigentümer der Anlage

⇒ in Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:



- ⇒ demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann
- ⇒ dem Eigentümer der Sache deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
- ⇒ demjenigen in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Oybin vom 23.02.1998 außer Kraft.

Gemeinde Oybin den 29.05.2001


H.-J. Goth
Bürgermeister



Anlage: Gebührentarife

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Oybin

1) Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 min die halben, im übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich,



eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den FwDV, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze der Feuerwehr nach § 7 SächsBrandschG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen getragen.

2) Ehrenamtliches Personal

Der Aufwandsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal beträgt 20,00 € je Stunde und Kamerad. Eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei nicht ortsansässigen freiwilligen Feuerwehren wird entsprechend der hierfür beschlossenen Entschädigung erhoben.

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

3) Gebührentarife für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten betragen für halbe Stunden die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Die Gebührentarife für Fahrzeuge und Technik sind Stundensätze, die Tarife für Geräte sind Tagessätze.

Fahrzeuge und Technik

Löschgruppenfahrzeug LF 8	60,-- €
K-TLF	60,-- €
Kleinlöschfahrzeug/Tragkraftspritzenfahrzeug	30,-- €
Mannschaftsfahrzeug	30,-- €
Tragkraftspritzenanhänger	20,-- €
Schlauchtransportanhänger	25,-- €
Notstromaggregat	10,-- €
Motorkettensäge	10,-- €
Anhängeleiter	20,-- €
Beleuchtungsmast mit Scheinwerfern	10,-- €
Schneider und Spreizer	40,-- €

Geräte

Saugschlauch 1,6 m bzw. 2 m	25,-- €
Druckschlauch B	20,-- €
Druckschlauch C	15,-- €
Verteiler	10,-- €



Standrohr mit Schlüssel	15,-- €
Übergangsstück/Blindkupplung	5,-- €
Kübelspritze	10,-- €
Wasserstrahlpumpe	10,-- €
Strahlrohr	7,50 €
Handfeuerlöscher ohne Benutzung (bei Benutzung werden die Kosten f. Wiederbeschaffung bzw. füllen und prüfen + 15 v.H. Verwaltungskosten berechnet)	10,-- €
Druckluftatemgerät ohne Benutzung (bei Benutzung werden die Kosten f. Wiederbeschaffung bzw. füllen und prüfen + 15 v.H. Verwaltungskosten berechnet)	40,-- €
Arbeitsleine	5,-- €
Fangleine (zuzüglich Prüfgebühr)	15,-- €
Steckleiterteil	10,-- €
Schlauchbrücke	10,-- €
Handscheinwerfer	5,-- €
für nicht im einzelnen aufgeführte Geräte beträgt der Stundensatz	2,50 €

Für verbrauchtes Material wie Batterien, Fackeln, Ölbinder, Schaummittel usw. sind die tatsächlich entstandenen Kosten + 10 v.H. Verwaltungskosten zu erstatten.

Die Vor- und Nachbearbeitungszeit wird entsprechend dem Aufwand in vollen oder halben Stunden je Kamerad berechnet. Angerissene Viertelstunden werden aufgerundet.